

Drucksache: 0151/2007/IV
Heidelberg, den 08.11.2007

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Eingliederungshilfe für seelisch behinderte
Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB
VIII
hier: Lese- und Rechtschreibschwäche**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	29.11.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

*Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII -
hier: Lese- und Rechtschreibschwäche- zur Kenntnis.*

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
SOZ 6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen stärken
SOZ 7	+	Integration behinderter Kinder und Jugendlicher
		Begründung: Die Eingliederungshilfe hat zum Ziel, behinderten Kindern und Jugendlichen eine bestmögliche Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erhalten bzw. zu ermöglichen. Dies schließt bei Kindern und Jugendlichen regelmäßig die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung ein, später auch eine angemessene Berufsausübung.
QU 1	+	Ziel/e: Solide Haushaltsführung Begründung: Die benötigten Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



II. Begründung:

Grundsätzliches:

Die Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch 8 hat zum Ziel, behinderten jungen Menschen eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erhalten bzw. zu ermöglichen. Dies schließt regelmäßig die schulische und berufliche Bildung ein, später auch eine angemessene Berufsausübung.

Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises, sowie die Art der Maßnahmen richten sich nach den §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuch 12 - Sozialhilfe - (SGB XII). Die Feststellung einer Behinderung und die Festlegung der notwendigen und geeigneten Hilfen kann in der Regel nur auf der Grundlage medizinischer Gutachten erfolgen.

Die Hilfe muss unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern gewährt werden, da das SGB VIII bei der Gewährung einer ambulanten Hilfe eine Heranziehung von Eltern zu den Kosten nicht zulässt (§ 91 SGB VIII).

Die Eingliederungshilfe nach § 35 a Absatz 2 SGB VIII wird nach Bedarf im Einzelfall geleistet:

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht, sowie sonstigen Wohnformen.

Zu den ambulanten Formen der Eingliederungshilfe gehört insbesondere die Legasthenietherapie :

Eine Legasthenie ist eine kognitive Teilleistungsstörung, die sich auf den Erwerb des Lesens und Rechtschreibens bezieht. Liegt

1. eine nicht nur geringfügige legasthene Teilleistungsstörung vor und
2. besteht aufgrund dieser Teilleistungsstörung eine seelische Störung und
3. ist dadurch eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt oder droht diese Beeinträchtigung,

besteht ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII:

Vorrangige Verpflichtung der Schule:

Trotz bestehender rechtlicher Vorgaben des Kultusministeriums, nachdem die Schulen verpflichtet sind, umfassende Maßnahmen zur Förderung von Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben zu gewährleisten, wuchs die Zahl der Schülerinnen und Schüler, bei denen nach Aussagen der verantwortlichen Lehrkräfte selbst ihre eigenen Fördermöglichkeiten nicht mehr ausreichen.

Vor diesem Hintergrund war die Jugendhilfe in der Vergangenheit verstärkt gezwungen, Defizite des Schulsystems im Bereich des Bildungsauftrages zu kompensieren.

Die monatlichen Kosten einer Therapie bewegen sich zwischen 160,- € und 190,- €/ mtl.. Die Hilfedauer beträgt durchschnittlich zwei Jahre. Die durchschnittlichen Gesamtkosten pro Fall betragen somit ca. 4.200,- € (175,- € x 24 Monate).

Bisherige Maßnahmen

Vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen weisen darauf hin, dass der Anstieg der therapiebedürftigen Lese- und/oder Rechtschreibschwäche bei Kindern in vielen Fällen unter anderem auch auf eine unzureichende sprachliche Förderung vor der Einschulung zurück zu führen ist. In den **städtischen** Kindertagesstätten wird im Rahmen der Sprachförderung, verbunden mit einer Sprachstandserhebung bei den fünfjährigen Kindern, das "Würzburger Trainingsprogramm" (Förderprogramm zur Vorbereitung auf den Erwerb der Schriftsprache) präventiv eingesetzt (vgl. auch Vorlage an den Jugendhilfeausschuss vom 04.02.2003).

Seit Juli 2003 besteht eine enge Kooperation des Kinder- und Jugendamtes mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Mit den ortsansässigen Kinder- und Jugendpsychiatern wurde eine einheitliche Diagnostik mit aktuellen Standards abgestimmt. Abgesprochen wurde u.a. dass empfohlen wird, einen mehrdimensionalen IQ-Test durchzuführen, dessen Normen nicht älter als 10 Jahre alt sind (z. B. Kaufmann-ABC, HAWIK) und unter welchen Voraussetzungen eine Hilfe nach § 35 a SGB VIII in Betracht kommen könnte und welche anderen Fördermöglichkeiten bestehen (unter Umständen auch Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII).

Ab dem Schuljahr 2004 / 2005 ermöglichte die Stadt Heidelberg der Grundschule Emmertsgrund durch Beteiligung an der Finanzierung in jeder Klassenstufe 2-4 Stunden wöchentlich einen Förderunterricht anzubieten. Mit Einführung der teilgebundenen Ganztagschule, im September 2005, übernahm die Schule die Förderung vollständig selbst.

Seit dem Schuljahr 2005/2006 wird an der Stauffenberg-Sprachheilschule mit finanzieller Unterstützung der Stadt Heidelberg eine zentrale Förderung für Kinder der 3. und 4. Klassen angeboten. Je 6 Kinder pro Klassenstufe kamen in den Genuss der Förderung.

Diese Intensivförderung mit dem Namen: „LIMA“ (Lese-Rechtschreib-Intensivmaßnahme) findet in der Kleingruppe der Schule statt. Die Maßnahme erfolgt an 2 Nachmittagen pro Woche im Umfang von jeweils 2 Schulstunden.

Das Projekt baut inhaltlich und methodisch auf die Förderung in den seit Jahren bewährten Leseinseln für die Klassen 1 und 2 auf.

Zur Durchführung dieses Pilotprojektes stellte die staatliche Schulverwaltung die notwendigen Deputatsstunden zur Verfügung. Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg beteiligte sich an diesem Pilotprojekt mit einem Sachkostenzuschuss i.H.v. 3.000,- € jährlich, für die erforderlichen Materialien und Testverfahren (bei einem privaten Anbieter belief sich die Förderung für nur ein Kind auf ca. 2.100,00 € pro Jahr).

Im Schuljahr 2006/2007 wurde das Projekt aufgrund großer Nachfrage von der Schulverwaltung auf einen weiteren Standort in Heidelberg, der Friedrich-Ebert-Grundschule, für weitere 12 Kinder pro Jahr ausgeweitet. Auch hier wurde ein jährlicher Zuschuss zu den Materialkosten beantragt; für beide Schulstandorte beläuft sich der Bedarf auf rd. 4.500,- €.

Der Förderbedarf bei Kindern ist weiterhin hoch, deshalb wird das Projekt im Schuljahr 2007/2008 um einen zusätzlichen Standort an der Landhausschule erweitert. Die Kosten belaufen sich für das aktuelle Schuljahr auf insgesamt 6.000,- €. Dies setzt sich zusammen aus 3.000,- € Anschubfinanzierung für die Landhausschule und jeweils 1.500,- € Fortführungskosten für die Stauffenbergsschule und die Friedrich-Ebert-Schule.

Die präventiven Maßnahmen sowie die dezidierte, gemeinsam mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie abgestimmte Diagnostik und Steuerung haben sich positiv auf den Bedarf an Einzelmaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe ausgewirkt.

	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Fälle	187	157	110	78	46	28
Kosten	301.894 €	230.359 €	165.601 €	104.661 €	68.565 €	49.648,00 €

Die Schule führt entsprechend ihrem Auftrag selbst gezielte, wirksame Fördermaßnahmen durch. Diese Fördermaßnahmen haben eine wichtige Signalwirkung für alle Beteiligten. Durch die Förderung an der Schule und durch die Schule wird eine Stigmatisierung der betroffenen Kinder entgegen gewirkt. Die betroffenen Kinder müssen sich keiner ärztlichen, sondern einer durch die Schule durchgeführten Diagnostik unterziehen.

Die benötigten Mittel werden aus den Haushaltsansätze für die Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII zur Verfügung gestellt. Es sind daher keine zusätzlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

Bei der Umsetzung der beschriebenen präventiven und strukturellen Ansätze arbeitet die Stadtverwaltung eng mit dem staatlichen Schulamt und den beteiligten Schulen zusammen.

Über die konkrete Arbeit des Projektes berichtet die Lehrerin Frau Franz-Villinger von der Stauffenberg - Sprachheilschule in der Sitzung.

gez.

Dr. Joachim Gerner